

Parlamentarischer Vorstoss

wird durch System eingesetzt

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	Stationäre Kinder- und Jugendhilfe
Urheber/in:	Ernst Schürch
Zuständig:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Mitunterzeichnet von:	Wird durch LKA ergänzt
Eingereicht am:	25. Januar 2024
Dringlichkeit:	—

Im Kanton Basel-Landschaft gibt es verschiedene Formen stationärer Kinder- und Jugendhilfe. Die Angebote werden im Wesentlichen in drei Kategorien unterschieden: Gemäss Verordnung für die Kinder- und Jugendhilfe gibt es die Pflegefamilien respektive Fachpflegefamilien (SGS 850.15, §10 bis §12) und gemäss Heimverordnung (SGS 850.14, §6) gibt es Familien- und familienähnliche Wohngemeinschaften mit mehr als drei Minderjährigen beziehungsweise Sozialpädagogische Pflegefamilien mit Heimbewilligung nachfolgend Kleinheime genannt und Kinder- und Jugendheime (Institutionen). Bei der zweitgenannten Gruppe der Heimverordnung handelt es sich um berufliche Settings. Die verschiedenen Angebote sollen gleichberechtigt garantieren, dass Kinder und Jugendliche stationär ihren Bedürfnissen entsprechend gut und mit möglichst grosser Kontinuität betreut werden können. Im Weiteren soll der Bedarf gemäss §27 SHG gedeckt sein.

In der Heimverordnung (SGS 850.14) sind im Kapitel 2 die Rahmenbedingungen für Kinder- und Jugendheime gelegt. Dazu bestehen nur gerade die §6 und §7. Im Kapitel 3 (Heime für Erwachsene) sind die Rahmenbedingungen in der Heimverordnung viel detaillierter geregelt (§8 bis §17). Dies führte dazu, dass das AKJB bei den Kinder- und Jugendheimen, insbesondere bei den Kleinheimen sehr «dynamisch und flexibel» Voraussetzungen erliess und diese auch noch entsprechend nach seinen situativen Wünschen umsetzte. Dadurch wurden langjährige Kleinheime in ihrer Arbeitsweise behindert und gefährdet. Ihnen wurde nicht mit der gleichen Haltung begegnet wie den grossen Institutionen.

So hat sich leider gezeigt, dass die rechtlichen Grundlagen bei den Angeboten der Pflegefamilien, Fachpflegefamilien und den Kleinheimen (neu vom AKJB plötzlich Pflegefamilien mit Heimbewilligung genannt) unklar und teils ungenügend sind und zwischen den Kategorien der Heim- und Familienpflege gemäss nationalem Recht (PAVO) vermischt geschah. Dies führte in letzter Zeit zu Unsicherheiten im Vollzug und zu Rechtsungleichheit bei der Einstufung der Institutionen der verschiedenen Angebote der stationären Kinder- und Jugendhilfe. Im Wesentlichen geht es dabei um die Verordnung über die Bewilligung und Beaufsichtigung von Heimen (SGS 850.14). Verschiedene Anbieter wurden falsch eingestuft, obwohl die interkantonalen fachlichen Standards der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) diesbezüglich klar sind. So muss davon ausgegangen

werden, dass innerhalb des zuständigen Amtes für Kind, Jugend und Behindertenangebote AKJB wirksame Kontrollmechanismen oder fachspezifische Kompetenzen fehlen. Nur so lässt sich, neben den ungenügenden rechtlichen Grundlagen, erklären, dass Anbieter der stationären Kinder- und Jugendhilfe rechtsungleich und mit einer gewissen Willkür behandelt und, für die Anbieter existenzbedrohend, eingestuft werden. Der gemäss SODK und KOKES geforderten Förderung der Vielfalt der Angebote wird vom Amt nicht Rechnung getragen.

Die Regierung wird beauftragt, die Verordnung über die Bewilligung und Beaufsichtigung von Heimen (Heimverordnung, SGS 850.14) mit einem umfassenden Einbezug der verschiedenen Anbieter der stationären Kinder- und Jugendhilfe zu überarbeiten. Dabei ist anzustreben, dass die Grundlagen (Kapitel 2, §6 und §7) wie bei denjenigen für die Heime für Erwachsene (Kapitel 3, §8 bis §17) klar und detailliert ausgearbeitet werden und so zu Rechtssicherheit führen. Zwischen den verschiedenen Formen der stationären Kinder- und Jugendhilfe muss klar erkennbar unterschieden werden. Es darf keine Vermischung zur Familienpflege gemäss PAVO beziehungsweise Pflegefamilien nach SGS 850.15 geben. Gleichzeitig müssen die verschiedenen Anbieter ihren fachlichen Kompetenzen entsprechend (zum Beispiel bezüglich Laienpflege und professioneller Heimpflege in Sozialpädagogischen Pflegefamilien mit Heimbewilligung) behandelt werden. Die aktuellen Verhandlungen mit den Kleininstitutionen über die Tarife und deren Voraussetzungen sind so schnell als möglich wieder aufzunehmen. Diese müssen so ausgestaltet werden, dass der Form und Betriebsgrösse angemessene Rahmenbedingungen gefördert werden. Die Qualitätsanforderungen für Kleinheime dürfen im Grundsatz nicht höher liegen als für grosse Institutionen und haben sich möglichst nach den interkantonalen Vorgaben (zum Beispiel Personalqualifikation gemäss IVSE) zu richten. Sie haben auch dem Arbeitsrecht (Gesundheitsschutz) zu entsprechen. Bestehenden langjährigen Bewilligungen sind im Normalfall bei Voraussetzungsänderungen eine angemessene Übergangsfrist zu erteilen beziehungsweise ist für Besitzstandsgarantie zu sorgen. Der Betreuungsschlüssel darf in Kleininstitutionen nicht mit gesetzlichen Grundlagen plafoniert werden. Die Betreuung von schwierigen Klienten in solchen Einheiten muss ermöglicht werden. Es dürfen nicht grosse und kleine Heime gegeneinander ausgespielt werden.

Im Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote AKJB sind Kommissionen auch mit externen Personen zu besetzen. Personen mit Leitungsfunktion im Amt dürfen nicht gleichzeitig bestimmende (höchstens beratende) Funktionen in Kommissionen übernehmen.

Die aus den Entwicklungsschwerpunkten 2018 bis 2021 der ergänzenden Hilfe zur Erziehung beider Basel gesetzten stationären Ziele, welche in diesem Zeitraum im Kanton Basel-Landschaft nicht mittels Massnahmen umgesetzt wurden (Förderung von Betreuungsleistungen in einem familiär orientierten Rahmen) sind umgehend in die neuen Entwicklungsschwerpunkte 2022 bis 2025 mit entsprechenden Massnahmen aufzunehmen. Das AKJB sorgt somit für eine entsprechende Förderung der Angebotsvielfalt unter Einbezug der verschiedenen Anbieter und Verbände und für ein partnerschaftliches Miteinander zwischen den Akteuren, damit die Qualität der Arbeit im Alltag entsprechend gefördert werden kann.

Liestal, 25. Januar 2024

Unterschrift:

Einreichen der persönlichen Vorstösse:

- Ein Vorstoss gilt als eingereicht, wenn er datiert und handschriftlich unterzeichnet in Papierform abgegeben wird (bis 15 Min. nach dem Beginn der Landratssitzung). -

- Bitte schicken Sie den Vorstoss zudem als Word-Datei per E-Mail an landeskanzlei@bl.ch